

## Newsletter Steuern Luzern

7 / 2025 Steuer+Praxis

02.12.2025

---

## **Spesenreglemente – Erhöhung Fahrkostenpauschale ab 1.1.2026 Keine Neugenehmigung erforderlich**

**Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erhöht den Kilometersatz für die Fahrkosten auf 75 Rappen. Unternehmen, welche über ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement verfügen, können ohne neues Genehmigungsverfahren die höhere Pauschale anwenden.**

Viele Luzerner Unternehmen haben mit der Dienststelle Steuern die Spesen für Ihre Angestellten verbindlich in einem Spesenreglement festgelegt. Bislang durften für geschäftliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug **bis zu 70 Rappen pro Kilometer** vergütet werden.

Mit der Anpassung der Berufskostenverordnung des Bundes können Unternehmen ab **1.1.2026 eine Kilometerentschädigung von maximal 75 Rappen** festlegen. Eine erneute Genehmigung eines bestehenden Spesenreglements ist hierfür nicht notwendig.

**Wichtig zu beachten:**

- Auch Unternehmen ohne genehmigtes Spesenreglement dürfen neu bis zu 75 Rappen pro Kilometer als Spesenpauschale vergüten.
- Aussendienstreglemente für Mitarbeitende mit sehr hohen Kilometerleistungen sind von dieser Änderung explizit ausgenommen.

**Autoren/Kontakte**

Jürg Burri, Abteilung NP  
E-Mail [juerg.burri@lu.ch](mailto:juerg.burri@lu.ch)

Raphael Wiedmer, Abteilung NP  
E-Mail [raphael.wiedmer@lu.ch](mailto:raphael.wiedmer@lu.ch)

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
Postfach 3464  
6002 Luzern